

Ort, Datum:

Salzburg, 22.12.2020

Zahl:

405-4/3561/1/6-2020

Betreff:

AB AA, AD AE;

Verfahren gemäß Kraftfahrgesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des AB AA, AF, AD AE, vertreten durch Rechtsanwalt AG AZ, AH, CC, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 8.9.2020, Zahl xxx, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

### **z u R e c h t e r k a n n t :**

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass das Wort "Hauptstraße" in "Hauptstraße" korrigiert wird.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 80 zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: xxx) einzuzahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

## **Entscheidungsgründe**

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wurde dem Beschwerdeführer angelastet, er habe es als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma AX-GmbH, die Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges (Personenkraftwagen) mit dem Kennzeichen yyy (A) ist, zu verantworten, dass diese auf schriftliches Verlangen der Behörde vom 25.3.2020, zugestellt am 31.3.2020, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung keine Auskunft darüber erteilt hat, wer am 14.3.2020 um 12:00 Uhr das Kraftfahrzeug in Mühlbach, B 164, Str-Km 008,900, Richtung Dienten gelenkt hat. Dadurch habe er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs 1 VStG iVm § 103 Abs 2 Kraftfahrzeuggesetz - KFG begangen und wurde gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von € 400 (Ersatzfreiheitsstrafe 84 Stunden) über ihn verhängt.

Dagegen brachte der Beschuldigte durch seinen ausgewiesenen Vertreter innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein und beantragte die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses. Als Begründung führte er zusammengefasst aus, er habe die ihm zur Last gelegte Übertretung nicht begangen, der zugrundeliegende Sachverhalt stelle keine Verwaltungsübertretung dar und sei der Zulassungsbesitzer aus Datenschutzgründen sowie rechtlichen Gründen nicht verpflichtet, jedwede Anfragen von Behörden zu beantworten, sondern nur dann, wenn dafür eine sachliche Rechtfertigung in Form des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gegeben sei. Im Übrigen enthalte das bekämpfte Straferkenntnis überhaupt keine Begründung und könne diese durch die Beschwerdeinstanz nicht nachgeholt werden.

In dieser Beschwerdesache führte das Landesverwaltungsgericht Salzburg am 9.12.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der der Vertreter des Beschuldigten gehört wurde. Dieser wies darauf hin, dass der Beschuldigte nicht als Mieter namhaft gemacht worden sei. Der Vertreter des Beschuldigten sei anwaltlicher Vertreter der AX GmbH und das gegenständliche Fahrzeug an ihn vermietet gewesen, was der Beschuldigte gegenüber der Behörde bekanntgegeben habe. Der Beschuldigtenvertreter sei telefonisch von einem Polizeibeamten angerufen und um Lenker Auskunft gebeten worden, er habe ihm mitgeteilt, dass er eine Lenker Auskunft nicht mündlich und telefonisch erteilen wolle, sondern man eine schriftliche Lenkeranfrage schicken solle. Der Beschuldigte habe die Lenker Auskunft gegeben, eine zweite Lenkeranfrage sei daher nicht mehr verpflichtend für den Beschuldigten gewesen. Der Behörde sei aktenkundig bekannt gewesen, dass der Beschuldigte den Beschuldigtenvertreter als Mieter angegeben habe. Er selbst habe am Telefon auch die Auskunft erteilt, dass er Mieter sei, jedoch die Lenker Auskunft nicht telefonisch erteilen wollen.

In der Schlussäußerung beantrage der Vertreter des Beschuldigten die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, er sehe als Mieter des Fahrzeuges nach wie vor einer Lenkeranfrage entgegen. Es sei aktenkundig, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Übertretung nicht begangen habe.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Der Beschuldigte ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der AX-Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in AH, CC. Aufgrund einer Anzeige der Polizeiinspektion Bischofshofen vom 23.3.2020 wegen des Verdachts von Übertretungen gemäß § 4 Abs 1 lit a und § 16 Abs 1 lit a StVO wurde die AX-Gesellschaft m.b.H als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen yyy (A) mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 25.3.2020 aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, wer am 14.3.2020 um 12:00 Uhr das Kraftfahrzeug in Mühlbach, B 164, Str-Km 008,900, Fahrtrichtung Dienten gelenkt hat. Dieses Schreiben wurde am 31.3.2020 zugestellt. Eine Reaktion darauf erfolgte nicht.

In der Anzeige der Polizeiinspektion Bischofshofen vom 23.3.2020 ist angeführt, dass der Beschuldigte am 19.3.2020 telefonisch erreicht werden konnte und mitgeteilt habe, dass das Fahrzeug am 14.3.2020 an AG AZ vermietet gewesen sei. Auch dieser sei telefonisch erreicht worden und habe gegenüber dem Meldungsleger angegeben, telefonisch keine Auskunft darüber zu geben, wer das Fahrzeug am 14.3.2020 gelenkt habe.

Gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22.5.2020 wegen einer Übertretung gemäß § 9 Abs 1 VStG iVm § 103 Abs 2 KFG erhob der Beschuldigte Einspruch. Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9.6.2020 teilte der Beschuldigte mit, dass die Lenkeranfrage nicht sachlich gerechtfertigt sei, weil der zugrundeliegende Sachverhalt keine Verwaltungsübertretung darstelle. Der Zulassungsbesitzer sei aus Datenschutzgründen sowie rechtlichen Gründen nicht verpflichtet, jedwede Anfragen von Behörden zu beantworten, nur dann, wenn dafür eine sachliche Rechtfertigung in Form des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gegeben sei. Darüber hinaus sei an den Beschuldigten keine Lenkeranfrage gerichtet worden.

Daraufhin erging das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 8.9.2020, in welchem bei "Begründung:" lediglich das Wort "Individuell." angeführt ist.

Dieser vom Beschuldigten unbestrittene Sachverhalt war der insoferne unbedenklichen Aktenlage der belangten Behörde zu entnehmen und der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde zu legen. Im Verfahren rechtfertigte sich der Beschuldigte im Wesentlichen damit, dass der der Anzeige zugrundeliegende Sachverhalt keine Verwaltungsübertretung darstelle und eine Lenkeranfrage daher nicht gerechtfertigt sei; im Übrigen habe er gegenüber dem Polizeibeamten telefonisch eine Auskunft erteilt.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz - KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat

bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 103 Abs 2 KFG ist allein die Frage, ob die zur Auskunft verpflichtete Person eine dem Gesetz entsprechende, vollständige und richtige Auskunft innerhalb der vom Gesetzgeber festgesetzten Frist erteilt hat. Auf die Ursachen und Gründe einer nicht gesetzesgemäßen Auskunftserteilung kommt es nicht an. Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers bzw Auskunftspflichtigen nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl VwGH vom 3.11.2000, 2000/02/0194; 19.12.2014, Ra 2014/02/0081; 25.2.2015, Ra 2014/02/0179; 7.7.2016, Ra 2016/02/0141).

Die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 103 Abs 2 KFG stellt keine Verfolgungshandlung wegen einer Verwaltungsübertretung, sondern eine vom Vorwurf eines Deliktes völlig unabhängige, administrative Maßnahme dar, die in Übereinstimmung mit den Verfassungsbestimmungen das Anliegen des Gesetzgebers unterstützt, eine effektive Verkehrsüberwachung und damit größtmögliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Nach ständiger oberstgerichtlicher Judikatur rechtfertigt es das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit, durch die Anwendung von Zwang außerhalb eines Strafverfahrens Informationen zu erlangen, die es der Behörde ermöglichen, bestimmte Personen, wie etwa Zeugen eines Vorfalles oder den verantwortlichen Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen festzustellen.

Bei der Übertretung der zitierten Bestimmung des Kraftfahrzeuggesetzes handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG und genügt dafür daher fahrlässiges Verhalten (vgl zB VwGH vom 6.3.1979, 2093/77; 2.9.1992, 92/02/0170). Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu ausgesprochen, dass für ausländische Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen mussten, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (vgl VwGH vom 3.9.2003, 2003/02/0012, mwN). Im Übrigen wurde in der Lenkeranfrage auf die bestehende Auskunftspflicht und die Folgen der Nichtbeantwortung ausdrücklich hingewiesen.

Ist bei einer juristischen Person keine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs 2 VStG erfolgt, so ist jeder zur Vertretung nach außen Berufene der juristischen Person für die Beantwortung einer Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG zuständig und für die Nichterteilung der Auskunft strafrechtlich verantwortlich (vgl zB VwGH vom 30.6.1982, 82/03/0032). Auch wenn die Lenkeranfrage nicht an den handelsrechtlichen Geschäftsführer einer GmbH, sondern an die GmbH ergangen ist, ist der Geschäftsführer gemäß § 9 Abs 1 VStG somit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (zB VwGH vom 14.12.1994, 94/03/0138; 17.12.1999, 98/02/0384).

Gegenständlich wurde ohne Zweifel der Auskunftspflicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgekommen, zumal innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen an die anfragende Behörde keine Auskunft darüber erteilt worden ist, wer das Kraftfahrzeug zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hatte. Da auf die Lenkeranfrage (innerhalb der gesetzlichen Frist) keine Auskunft erteilt worden ist, war ohne Zweifel von der Tatbildlichkeit des vorliegenden Sachverhaltes im Sinne der dem Beschuldigten vorgeworfenen Übertretung auszugehen (vgl zB VwGH vom 22.12.1969, 1104/69, ZVR 1970/199; 17.3.1982, 81/03/0021; 19.11.1982, 82/02/0171; 29.1.1992, 91/02/0128).

Der Beschuldigte kann sich auch mit seinem Vorbringen, er habe dem Meldungsleger gegenüber eine Auskunft erteilt, nicht exkulpieren, zumal es sich bei einer einem Polizeibeamten im Zuge dessen Erhebungen gegebene telefonischen Auskunft um keine Anfragebeantwortung im Sinne des § 103 Abs 2 KFG an die Behörde gehandelt hatte (vgl zB VwGH vom 29.3.1989, 88/03/0124). Die Auskunftspflicht ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich bei der Behörde einlangt. Erfüllungsort dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist der Sitz der anfragenden Behörde. Dort ist die geschuldete Handlung, also die Erteilung der Auskunft vorzunehmen (zB VwGH vom 15.9.1995, 95/17/0211; 31.1.1996, 93/03/0156). Der Beschuldigte kann sich somit nicht darauf berufen, er habe seiner Auskunftspflicht durch die telefonische Auskunft an den ermittelnden Polizeibeamten bereits Genüge getan und sei zu einer neuerlichen Auskunftserteilung nicht mehr verpflichtet gewesen.

Auch kann der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf eine fehlende Begründung des angefochtenen Bescheides nichts für seine Position gewinnen, weil ein Begründungsmangel einer erstinstanzlichen Entscheidung dann nicht zu einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften führen kann, wenn die Behörde zweiter Instanz diesen Mangel in der Bescheidbegründung behoben hat (zB VwGH vom 9.3.1993, 92/06/0262). Dasselbe gilt in Bezug auf eine fehlende Begründung der behördlichen Entscheidung, zumal dieser Mangel durch die Begründung im verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis behoben wird.

Es ist somit festzustellen, dass die Bestrafung des Beschuldigten durch die belangte Behörde zu Recht erfolgt ist. Das Vorliegen eines Maßnahmen- und Kontrollsystems zur Verhinderung von Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes wurde weder dargelegt noch be-

hauptet; an Verschulden war dem Beschuldigten daher zumindest eine fahrlässige Begehung der Tat anzulasten.

Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach § 134 Abs 1 KFG ist die zu beurteilende Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Über den Beschuldigten wurde sohin eine Geldstrafe in Höhe von acht Prozent der gesetzlichen Höchststrafe verhängt.

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit ohne langwierige oder umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher erheblich.

Als strafmildernd war die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Andere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen machte der Beschuldigte keine Angaben, es war daher von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG waren schon aufgrund des nicht geringen Grades des Verschuldens und des erheblichen Unrechtsgehaltes der Tat nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien entspricht die von der belangten Behörde verhängte Strafe, die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegt, sohin den Strafbemessungskriterien des § 19 VStG. Sie war aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls erforderlich, um dem Beschuldigten das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Strafhöhe erscheint auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um zukünftig derartige Verwaltungsübertretungen wirksam zurückzudrängen.

Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war das angefochtene Straferkenntnis daher mit der zulässigen Berichtigung (§ 62 Abs 4 AVG) zu bestätigen. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGGV war als Beitrag des Bestraften zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der verhängten Strafen auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.